

II-4022 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1999 /J

1986 -04- 0 4

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Zusicherung von Zinsenzuschüssen durch den
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat in der letzten Zeit mehrfach an Förderungswerber im Bundesland Vorarlberg Briefe versandt, in denen mitgeteilt wurde, daß der Einräumung eines bestimmten Kredites mit einer genau festgelegten Höhe und exakt terminierter Laufzeit durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugestimmt wurde. Weiters wurde in diesem persönlichen Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, daß die für die Flüssigmachung des Zinsenzuschusses erforderlichen Veranlassungen von der Landwirtschaftskammer in Vorarlberg getroffen werden.

Tatsächlich handelt es sich in diesen Fällen nicht um die Zusicherung eines Kredites, sondern lediglich um die Zustimmung, daß die Landwirtschaftskammer das notwendige Verfahren zur Gewährung eines Zinsenzuschusses zu einem Kredit einleiten kann, ohne für die endgültige Entscheidung zuständig zu sein. Konkret sind folgende Schritte notwendig:

- Die Landwirtschaftskammer teilt dem zuständigen Kreditinstitut mit, daß ein entsprechender Antrag gestellt werden kann.
- Das zuständige Kreditinstitut richtet einen Antrag an das zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.
- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft prüft diesen Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses zu einem zu gewährenden Darlehen.
- Der Antrag muß in der sogenannten § 7 - Kommission behandelt werden.
- Die § 7 - Kommission muß den Antrag genehmigen.
- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt der Landwirtschaftskammer mit, daß im Falle einer Zustimmung der § 7 - Kommission die Gewährung eines Zinszuschusses genehmigt wurde.
- Die Landwirtschaftskammer teilt die positive Erledigung dem zuständigen Kreditinstitut mit.
- Das Kreditinstitut kann einen begünstigten Kredit an den Kreditnehmer gewähren.

Dieses Verfahren dauert erfahrungsgemäß mindestens drei Monate, in vielen Fällen sogar wesentlich länger.

Die schriftliche Mitteilung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an den Förderungswerber zum Zeitpunkt der Einleitung des gesamten Verfahrens, "das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft habe der Einräumung eines geförderten Kredites zugestimmt", ist sachlich unrichtig. Es erhebt sich daher die Frage, aus welchen Gründen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft persönliche Schreiben, die seine eigenhändige Unterschrift tragen, an Landwirte versendet, ohne damit die bindende Verpflichtung einzugehen, einen geförderten Kredit zu gewähren.

Im weiteren ist das bürokratische, zeit- und kosten-
aufwendige sowie umständliche Verfahren unverständlich.
Die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung eines
Zinsenzuschusses sollte von ein und derselben Stelle
erfolgen. Dies könnte die zuständige Landwirtschafts-
kammer sein.

Provozierend klingt der Schlußsatz in dem persönlichen
Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirt-
schaft, wenn dieser darauf hinweist: " Ich freue mich,
daß Ihnen mein Ressort helfen kann und verbleibe mit
meinen besten Grüßen!". Ein Landwirt, der ein solches
Schreiben erhält und im nachhinein feststellen muß, daß
weder die Gewährung eines Zinsenzuschusses tatsächlich
erfolgt ist, noch eine rasche Entscheidung zu erwarten
ist, sondern ein umfangreiches Prüfungsverfahren zu über-
stehen ist, muß den Eindruck gewinnen, daß hier ein
Minister bewußt unkorrekte Formulierungen verwendet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

- 1) In wie vielen Fällen versandten Sie in den Jahren
1983, 1984 und 1985 persönliche Schreiben an Land-
wirte, in denen Sie die Einräumung eines Kredites
mit einer Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft zusagten?

- 2) Wie rechtfertigen Sie die Formulierung in Ihrem Schreiben ".....der Einräumung eines Kredites im Betrage von mit Laufzeit wird zugestimmt", obwohl die § 7 - Kommission damit noch nicht befaßt war?
- 3) Sind Sie bereit, die Prüfung von Anträgen auf Gewährung von geförderten Krediten aus Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Landwirtschaftskammern zu übertragen?
- 4) Welche anderen Möglichkeiten überlegen Sie, um den bürokratischen Aufwand bei der Gewährung von geförderten Krediten aus Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren?